

SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERZENTREN MINDELHEIM UND MEMMINGEN

Verordnung über die Auflösung von Förderschulen sowie Neuerrichtung von Sonderpädagogischen Förderzentren im Landkreis Unterallgäu und in der Stadt Memmingen

vom 22. September 2000 (RABl Schw 2000 S. 159)

Auf Grund der Art. 20 Abs. 2 und 3, Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 33 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Die Schule zur individuellen Lernförderung (Grund- und Hauptschulstufe) Mindelheim wird aufgelöst.

§ 2

- (1) Anstelle dieser Schule wird ein Sonderpädagogisches Förderzentrum in staatlicher Trägerschaft als organisatorische Einheit errichtet.
- (2) Das Förderzentrum führt die Bezeichnung „Sonderpädagogisches Förderzentrum Mindelheim“⁽¹⁾ und hat seinen Sitz in der Stadt Mindelheim.

§ 3

Als Schulsprengel wird das Gebiet des Landkreises Unterallgäu bestimmt, soweit es nicht zum Schulsprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums Memmingen gehört.

§ 4

Die Private Fördereinrichtung der Kneipp'schen Kinderheilstätte Bad Wörishofen wird als Klasse für Kranke geführt und dem nach § 2 errichteten Sonderpädagogischen Förderzentrum als Bestandteil zugeordnet.

§ 5

Die Schule zur individuellen Lernförderung (Grund- und Hauptschulstufe) Memmingen wird aufgelöst.

§ 6

- (1) Anstelle dieser Schule wird ein Sonderpädagogisches Förderzentrum in staatlicher Trägerschaft als organisatorische Einheit errichtet.
- (2) Das Förderzentrum führt die Bezeichnung „Sonderpädagogisches Förderzentrum Memmingen“ und hat seinen Sitz in der Stadt Memmingen.

§ 7

Als Schulsprengel für das nach § 6 errichtete Sonderpädagogische Förderzentrum wird das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaften Boos, Erkheim, (ohne die Gemeinde Kammlach), Grönenbach, Illerwinkel, Memmingerberg und Ottobeuren sowie der Gemeinden Buxheim und Egg a.d. Günz bestimmt.

§ 8

Die bestehende Klasse für Kranke an der Entwöhnungseinrichtung für Suchtkranke (Träger: Kompass Drogenhilfe GmbH) in Klosterwald wird dem nach § 6 errichteten Sonderpädagogischen Förderzentrum als Bestandteil zugeordnet.

§ 9

Die an den bisherigen Schulen zur individuellen Lernförderung (Grund- und Hauptschulstufe) Memmingen und Mindelheim bestehenden Schulvorbereitenden Einrichtungen der Schwabenhilfe für Kinder, Verein zur Erziehungshilfe und Sprachförderung e.V., werden jeweils dem nach § 2 bzw. § 6 errichteten Sonderpädagogischen Förderzentrum als Bestandteil zugeordnet. Der Privatrechtscharakter des Vereins bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft.

Fußnote:

¹⁾ Im ursprünglichen Verordnungstext vom 26.08.1968 führte die Schule die Bezeichnung „*Sonderschule für Lernbehinderte Mindelheim*“. Mit Bekanntmachung vom 14. Dezember 1982 (RABl Schw 1982 S. 171) wurde diese Bezeichnung ab 01.01.1983 in „*Staatliche Schule für Lernbehinderte (Grund- und Hauptschulstufe) Mindelheim*“ abgeändert.

Die bis einschließlich 31.07.2000 verwendete Bezeichnung „*Staatliche Schule zur individuellen Lernförderung (Grund- und Hauptschulstufe) Mindelheim*“ ergab sich aus der Bekanntmachung über die Änderung der Bezeichnung der Schulen für Sprach- und Lernbehinderte vom 6. September 1993 (RABl Schw 1993 S. 117).

²⁾ Ursprünglich war als Sonderschulsprengel das Gebiet des (Alt-)Landkreises Mindelheim bestimmt. Durch die angeführten Verordnungen wurde jeweils der Schulsprengel geändert (vgl. hierzu auch unter Gliederungsabschnitt 3220).